

Stärkung der Prävention und Rehabilitation

Seit 2017 sind die Leistungen zur Prävention, Kinder- und Jugendrehabilitation und Nachsorge der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtleistungen, keine Ermessensleistungen.

Präventionsleistungen der Deutschen Rentenversicherung stehen künftig Versicherten offen, bei denen erste gesundheitliche Beeinträchtigungen die ausgeübte Beschäftigung gefährden.

Auch in der **Kinder- und Jugendrehabilitation** hat sich einiges verbessert.

Hier besteht nun unabhängig vom Alter des Kindes ein Anspruch auf Mitaufnahme einer Begleitperson, wenn dies für die Durchführung oder

den Erfolg der Leistung notwendig ist. Außerdem dürfen diese Leistungen jetzt auch ambulant erbracht werden und dauern mindestens vier Wochen.

Ebenso findet der Wiederholungszeitraum von vier Jahren bei der Kinder- und Jugendrehabilitation keine Anwendung mehr.

Auch die **Nachsorge** im Anschluss an medizinische Rehabilitationsleistungen ist jetzt, sowohl bei Kindern als auch Erwachsenen, eine Pflichtleistung der Deutschen Rentenversicherung. Ziel ist und bleibt der nachhaltige Transfer des in der Rehabilitation Gelernten in Alltag und Beruf beziehungsweise Schule.

Wenn Sie oder Ihre Patienten es genauer wissen wollen, besuchen Sie einfach folgende speziell für behandelnde Ärzte eingerichtete Inter-



© Depositphotos/Katarzyna Bialasiewicz

netseite der Deutschen Rentenversicherung: www.rehainfo-aerzte.de

Viele Informationen bietet auch die Sächsische Landesärztekammer unter www.slaek.de.

Ausschuss „Prävention und Rehabilitation“ der Sächsischen Landesärztekammer